

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Verband Wohnen

- ▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2024

Bekanntmachung des Landratsamtes Starberg

- ▼ Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

Bekanntmachung des Verband Wohnen

◆ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2024

I.
Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erlassen, die hiermit gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Verbands Wohnen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | 20.619.900 € |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 20.292.800 € |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 327.100 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 19.998.200 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 15.543.700 € |
| | und dem Saldo von | 4.454.500 € |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 3.041.500 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 14.704.900 € |
| | und dem Saldo von | -11.663.400 € |
| | c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 7.320.200 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 4.224.700 € |
| | und dem Saldo von | 3.095.500 € |
| | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von | -4.113.400 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 4.620.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 4.973.300 € festgesetzt.

§ 4

Die Wohnbauumlage wird mit 1,13 % der Kreisumlage 2023 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 19.12.2023, ROB-12.2-1444.12.2_01-53-3,

1. den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 4.620.000 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG) sowie
2. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.973.300 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, zur Einsicht bereit.

Starnberg, 02.01.2024

Verband Wohnen im Kreis Starnberg -

Marlene Greinwald, *Verbandsvorsitzende*

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

§ 3

◆ **Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –**

vom 18.12.2023

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 07.12.2011 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2013 (GVBl. S. 507), sowie § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) folgende

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 22.12.2022 aufgehoben.

Starnberg, 18.12.2023

Stefan Frey, Landrat

Verordnung:

§ 1

Für den Landkreis Starnberg wird für den Zeitraum ab 01. Januar 2024 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der regionale Regelsatz wie folgt festgesetzt:



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

1. Regelbedarfsstufe 1
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt mtl. 593,- €
2. Regelbedarfsstufe 2
Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 533,- €
3. Regelbedarfsstufe 3
Für eine erwachsene Person, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt mtl. 475,- €
4. Regelbedarfsstufe 4
Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 494,- €
5. Regelbedarfsstufe 5
Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 405,- €
6. Regelbedarfsstufe 6
Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 372,- €

§ 2

Die örtlichen Regelsätze des Landkreises Starnberg werden entsprechend der jeweiligen bundesgesetzlichen Regelungen bzw. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen angepasst und fortgeschrieben. Die fortzuschreibenden Regelsätze werden im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg bekanntgegeben.